

# **SATZUNG**

## **über die Ehrung verdienter Mitbürger**

Der Markt Bad Hindelang erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Verleihordnung für Ehrungen**

Der Markt Bad Hindelang ehrt seine Einwohner/innen sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) die Verleihung des silbernen Dukaten
- b) die Verleihung des goldenen Dukaten
- c) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

### **§ 2**

#### **Die Verleihung des silbernen Dukaten**

1. Der silberne Dukaten kann an Einwohner/innen des Marktes Bad Hindelang sowie anderen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Marktgemeinde gemehrt haben.
2. Der Dukaten wird vom ersten Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates nach eigenem Ermessen verliehen.

### **§ 3**

#### **Verleihung des goldenen Dukaten**

1. Der goldene Dukaten kann an Einwohner/innen des Marktes Bad Hindelang sowie anderen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen des Marktes besonders herausragende Verdienste erworben haben.
2. Mit der Überreichung des goldenen Dukaten werden dem Geehrten/wird der Geehrten der Dukaten und eine Urkunde ausgehändigt.

### **§ 4**

#### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Bad Hindelang ausschließlich zu Lebzeiten an Personen verleiht.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Ansehen oder das Wohl des Marktes Bad Hindelang hervorragende Verdienste erworben haben und die Entwicklung des Marktes Bad Hindelang entscheidend beeinflusst haben.
3. Der/Die Ehrenbürger/in ist zu allen besonderen Veranstaltungen des Marktes Bad Hindelang einzuladen.

### **§ 5**

#### **Vorschlagsrecht für Ehrungen**

1. Der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können dem Gemeinderat Personen vorschlagen, die mit für die Ehrungen vorgesehenen Auszeichnungen bedacht werden sollen.
2. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Anregungen für die Verleihung von Auszeichnungen, für die Gemeinde, vorzutragen.

### **§ 6**

#### **Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen**

1. Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, über die ihm unterbreiteten Vorschläge. Dadurch soll dokumentiert werden, dass hinter der Ehrung die Gemeinde und nicht einzelne Personen oder Parteien stehen. Für die Verleihung der Ehrungen bedarf es, soweit nicht der Erste Bürgermeister zuständig ist (§ 2 dieser Satzung), der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

2. Wird die Verleihung einer Ehrung durch den Gemeinderat abgelehnt, dann darf der Vorschlag für die gleiche Ehrung erst wieder nach drei Jahren eingereicht werden. Wird die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch den Gemeinderat abgelehnt, dann kann der Vorschlag für die Verleihung der großen, goldenen Dukaten jederzeit eingereicht werden.

## § 7

### Verleihung der vorgeschlagenen Ehrungen

1. Die Verleihung von Ehrungen erfolgt auf Grundlage des beschlossenen Gemeinderatsbeschlusses. Sie sollen die Einwohner/Einwohnerinnen unserer Marktgemeinde dazu animieren, sich der Werte der Demokratie und des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwohl immer besser bewusst zu werden.
2. Der Gemeinderat berät und entscheidet – von besonderen Ereignissen abgesehen – einmal jährlich am Ende des Jahres über die anstehenden Ehrungen.
3. Der goldene Dukaten wird in einem würdigen Rahmen, beispielsweise in einer gesonderten Sitzung des Gemeinderates oder im Rahmen einer größeren gemeindlichen Veranstaltung wie z. B. der Bürgerversammlung verliehen.
4. Das Ehrenbürgerrecht wird in einem besonders würdigen Rahmen, beispielsweise in einer gesonderten Sitzung des Gemeinderates durch den ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

## § 8

### Widerruf von Ehrungen

1. Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



MARKT BAD HINDELANG  
Bad Hindelang, 13. Februar 2015

Adalbert Martin  
Erster Bürgermeister